

Ziehen die vorgenomene künigliche Lande  
 nicht abziehen, dieseligen auß  
 Kraft solches vorbestanden darff  
 stündt nicht zu ziehen und dasin  
 zu bringen die adail, sie den künig  
 ziehen, das sie von böhmisch auß  
 Lützen, von Lützen auß Brünnlaw  
 und als fürder auß Opawitz  
 und Haupt Stagens oder nach Dops  
 law und als wiederzumb ziehen  
 und lassen sollen, oder was sie  
 wie von altes grade zu, über die  
 fregde lassen, das sie unterwegen  
 unter hülle, die von altes nicht  
 genutz seyn, niederlegen und  
 geben müssen: und nach dem das  
 durch der künigmann und sein  
 man besetzt und auß sein  
 von und böhmisch sagen geordnungen  
 werden, unterschilt es sich fürder  
 dieselbe, was sie zu haben, das  
 den ihnen und andern küniglichen  
 unter hause in Dflorion und